

FH-Mitteilungen

30. Januar 2020

Nr. 4 / 2020



**9. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die
Masterstudiengänge „Biotechnologie (M.Sc.)“ (3 Semester)
und „Biotechnologie mit Praxissemester (M.Sc.)“ (4 Semester)
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 30. Januar 2020

9. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Biotechnologie (M.Sc.)“ (3 Semester) und „Biotechnologie mit Praxissemester (M.Sc.)“ (4 Semester) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 30. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Änderung der Zugangsordnung vom 29. Januar 2010 (FH-Mitteilung Nr. 8/2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 39/2018), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,8, durch den die fachliche Vorbildung für die Masterstudiengänge nachgewiesen wird.“
2. In **§ 2 Absatz 3** werden folgende Kenntnisse ergänzt:
„9. Immunologie
10. Virologie“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 11. Dezember 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 15. Januar 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Januar 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann